

**Fachprüfungs- und Studienordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**Wirtschaftsrecht**  
**an der Universität Bayreuth**  
**vom 20. März 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung.....	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs.....	2
§ 3	Zugang zum Studium .....	2
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen .....	3
§ 5	Inkrafttreten.....	7
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	8

## § 1

### Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

<sup>1</sup>Das Studium des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt.

<sup>2</sup>Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht sind in dieser Satzung genannt.

## § 2

### Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:

- die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit vertieften rechtswissenschaftlichen Inhalten;
- die Fähigkeit, komplexe rechtliche und ökonomische Sachverhalte zur erfassen und zu bearbeiten;
- die Vertiefung der Methoden-, Kommunikations- und Sprachkompetenzen;
- die Befähigung zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

<sup>2</sup>Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht wird einschließlich aller Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. <sup>3</sup>Es können jedoch auch Module in englischer Sprache angeboten werden. <sup>4</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Law (abgekürzt: LL.M.).

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist als Vollzeitstudiengang zu absolvieren. <sup>2</sup>Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 3

### Zugang zum Studium

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss;
2. der durch die DSH-Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei

Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben;

- (2) <sup>1</sup>Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschluss vorliegen. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der Prüfungsausschuss. (3) <sup>1</sup>Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

## § 4

### **Ergänzungen und Abweichungen**

- (1) Abweichungen von bzw. Ergänzungen zu § 2 APSO:
1. Abweichend von Abs. 1 Satz 2 trifft das Prüfungsamt alle laufenden Entscheidungen, insbesondere studentische Anträge und Einwendungen in Prüfungsangelegenheiten; das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss. Die Anträge und Einwendungen sind grundsätzlich an das Prüfungsamt zu richten.
  2. Ergänzend zu Abs. 2 Satz 1 können die Mitglieder des Prüfungsausschusses auch elektronisch zu Sitzungen geladen werden.
  3. Ergänzend zu Abs. 4 kann der Prüfungsausschuss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung interne Richtlinien insbesondere für die Anfertigung und Bewertung von Prüfungsleistungen erlassen.
- (2) Abweichungen von bzw. Ergänzungen zu § 5 APSO:
1. Abs. 2:
    - a) Ergänzend zu Satz 4 kann die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer oder das Prüfungsamt von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zusätzliche Nachweise fordern.

- b) Abweichend von Satz 5 entscheidet das Prüfungsamt über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung; in Zweifelsfällen oder in Fällen von grundlegender Bedeutung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter.
2. Abweichend von Abs. 3 sind Anträge auf Anerkennung von Kompetenzen innerhalb von acht Wochen nach der Bekanntgabe der erfolgreichen Immatrikulation an das Prüfungsamt zu richten; erfolgt die Immatrikulation vor Beginn des entsprechenden Wintersemesters, beginnt die Frist erst ab dem 1. Oktober zu laufen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit oder von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen kann das Prüfungsamt eine Verlängerung der Frist in Satz 1 gewähren. Diese Frist findet auf die Anerkennung von Kompetenzen, die an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule während einer Beurlaubung erbracht worden sind, keine Anwendung.
- (3) Ergänzend zu § 11 Abs. 2 Satz 2 kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest angefordert werden.
  - (4) Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 4 ist der Antrag auf Nachteilsausgleich spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt einzureichen.
  - (5) Abweichungen und Ergänzungen zu § 19 APSO:
    1. Abs. 2:
      - a) Abweichend von Satz 1 sind Gründe für die versäumte Teilnahme an einer Prüfung oder ein verspätetes Rücktrittsgesuch dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
      - b) Ergänzend zu Satz 1 sind ebenfalls die Gründe für das Versäumnis der Anmeldung zu einer Prüfung dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
      - c) Ergänzend zu Satz 3 muss bei einem verzögerten Nachweis der Prüfungsunfähigkeit aus dem ärztlichen Zeugnis hervorgehen, worauf die Verzögerung beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis angefordert werden.
      - d) Abweichend von Satz 4 erfolgt die Anerkennung von Gründen durch das Prüfungsamt. Zudem entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Prüfenden, ob Gründe für das Versäumnis einer Anmeldung zu einer Prüfung oder eines Rücktritts von einer Prüfung anerkannt werden:
        - aa) Im Falle des Versäumnisses einer fristgerechten Anmeldung zu einer Prüfung ist eine nachträgliche Anmeldung vom Prüfungsamt vorzunehmen.

- bb) Im Falle des Versäumnisses des Termins für den Rücktritt von einer Prüfung gilt die Abmeldung als fristgerecht erfolgt.
2. Ergänzend zu Abs. 4 Satz 1 ist eine Prüfungsleistung beim Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel als mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (6) Ergänzend zu § 21 Abs. 2 Satz 1 APSO kann der Studiengangsmoderator oder die Studiengangsmoderatorin des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht hierbei Unterstützung durch geeignetes Personal in Anspruch nehmen.
- (7) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 31 APSO:
1. Abs. 2:
    - a) Abweichend von Satz 1 bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Wunsches der oder des Studierenden eine Prüfende oder einen Prüfenden zur Betreuerin oder zum Betreuer und zur Gutachterin oder zum Gutachter.
    - b) Ergänzend zu Satz 2 bestimmt die oder der Prüfende die Themen der Masterarbeiten und vergibt diese an die Studierenden im Losverfahren; die Vergabe desselben Themas an mehrere Studierende ist zulässig. Die oder der Prüfende ist zudem für die ordnungsgemäße Durchführung des die Masterarbeit begleitenden Seminars einschließlich der Masterarbeit mit Verteidigung verantwortlich.
  2. Abweichungen bzw. Ergänzungen zu Abs. 3:
    - a) Ergänzend zu Satz 1 wird die Masterarbeit von einem Seminar begleitet. Pro Wahlmodulbereich und Fachsemester wird jeweils mindestens ein die Masterarbeit begleitendes Seminar angeboten. Die Zuweisung des Seminars erfolgt durch das Prüfungsamt. Werden in einem Fachsemester mehrere die Masterarbeit begleitende Seminare in demselben Wahlmodulbereich angeboten, können die Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt erklären, welches von diesen Seminaren sie besuchen wollen. Melden sich für ein Seminar mehr Studierende an als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuweisung durch Losentscheid. Das Nähere, insbesondere die Frist für die Stellung des Antrags, setzt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt fest. Das Prüfungsamt teilt der oder dem Studierenden schriftlich oder elektronisch mit, welchem Seminar sie oder er zugewiesen ist.
    - b) Abweichend von Satz 2 beträgt die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit sechs Wochen. Die oder der Prüfende legt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die Modalitäten der Abgabe der Masterarbeit fest und macht dies in geeigneter Form bekannt. Ist eine Studierende oder ein Studierender aus von

- ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Entgegennahme des Themas gehindert, bestimmt die oder der Prüfende einen neuen Termin für den Beginn der Bearbeitungszeit. Nicht zu vertretende Gründe im Sinne des Satzes 3 sind unverzüglich schriftlich bei der oder dem Prüfenden geltend und glaubhaft zu machen. Diese oder dieser entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung.
- c) Abweichend von Satz 3 kann die oder der Prüfende in Fällen, in denen die oder der Studierende eine kurzzeitige Fristüberschreitung (bis zu einer Woche) nicht zu vertreten hat, auf Antrag der oder des Studierenden die Abgabefrist um höchstens eine Woche verlängern; die Fristverlängerung darf die Dauer der Verhinderung nicht übersteigen. Für Verhinderungen, die eine Woche übersteigen, ist das Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan der Fachgruppe Rechtswissenschaft zuständig. Für den Fall, dass die erforderliche Verlängerung der Bearbeitungszeit die Hälfte der Bearbeitungszeit überschreitet, meldet das Prüfungsamt die oder den Studierenden von der Masterarbeit von Amts wegen ab. Im Fall der Abmeldung von Amts wegen kann die oder der Studierende die Masterarbeit bereits am Ende des darauffolgenden Semesters ablegen.
  - d) Ergänzend zu Satz 4 kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest angefordert werden.
3. Ergänzend zu Abs. 5 ist auf Verlangen der oder des Prüfenden ein Exemplar der Masterarbeit in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei dieser oder diesem fristgemäß abzugeben.
  4. Abweichend von Abs. 6 kann das Thema der Masterarbeit nicht gewechselt werden.
  5. Abweichungen bzw. Ergänzungen zu Abs. 7:
    - a) Abweichend von Satz 2 soll die Bewertung der Masterarbeit spätestens drei Monate nach deren Abgabe erfolgt sein.
    - b) Nach erfolgreicher Bewertung der schriftlichen Masterarbeit werden die Inhalte der Masterarbeit in einem 20-minütigen Vortrag (Verteidigung) präsentiert. An den Vortrag schließt eine 20 bis 40minütige Diskussion an, die die Inhalte der Masterarbeit in einen größeren fachlichen Kontext stellen. Die Verteidigung erfolgt vor der oder dem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden. Die Verteidigung der Masterarbeit ist von der oder dem Prüfenden gemäß § 13 APSO zu benoten.

6. Abweichend von Abs. 8 Satz 1 geht die Note für die schriftliche Masterarbeit mit zweifacher Gewichtung und die Note für die Verteidigung mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 21. März 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen.

## **Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen**

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Module, die ganz oder teilweise bereits in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth belegt wurden, können im Masterstudiengang nicht mehr gewählt werden.

Module, die mehreren Bereichen zugeordnet werden können, dürfen nur einmal eingebracht werden. Eine Doppelanrechnung ist nicht möglich.

### Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 9 APSO

- Ergänzend zu Abs. 2 Satz 3 können Studierende Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistung erheben. Einwendungen gegen die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen sind binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit beim Prüfungsamt einzureichen sowie konkret und nachvollziehbar zu begründen; hierbei soll das auf der Homepage bereitgestellte Formular genutzt werden. Einwendungen gegen die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen sind unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem jeweiligen Prüfenden einzureichen und binnen vier Wochen konkret und nachvollziehbar zu begründen. Die Entscheidung nach Satz 1 bis 3 trifft die oder der jeweilige Prüfende innerhalb von zwei Monaten; sie werden vom Prüfungsamt vollzogen. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- Abweichend von Abs. 3 Satz 1 beträgt die Dauer von Klausuren im Wahlpflichtmodulbereich Rechtswissenschaft 5 h. Zudem soll abweichend von Abs. 3 Satz 9 die Beurteilung von Klausuren spätestens zwölf Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. Ergänzend dazu kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses bei der Bewertung von Klausuren eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender herangezogen werden.
- Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung (Abs. 6) in englischer Sprache durchgeführt (abweichend zu § 2 Abs. 1 Satz 3); die Bekanntgabe erfolgt durch die oder den Prüfenden.

### Abkürzungen:

	Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
+	Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
P	Präsentation
semA	semesterbegleitende Aufgaben

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung
	<b>Pflichtbereich:</b>	<b>80</b>	
Fak329413	Zivilrecht für Fortgeschrittene	20	<b>K</b>
Fak329414	Öffentliches Recht für Fortgeschrittene	17	<b>K</b>
Fak329415	Strafrecht für Fortgeschrittene	20	<b>K</b>
SZENSF2J1 oder SZENSF2J2 oder SZENSF2J3	English for Lawyers 2 (Efl) Aspects of the Anglo-American Legal System Legal Argumentation Skills	2	<b>semA   mP</b>
Fak329416	Methoden der Rechtswissenschaft	6	<b>K</b>
Fak329417	Masterarbeit mit Verteidigung	15	<b>Masterarbeit + P</b>
	<b>Wahlpflichtmodulbereich BWL</b> <i>Es ist ein Modul zu absolvieren. Es können nur Module absolviert werden, die noch nicht im Bachelor Recht und Wirtschaft (LL.B.) abgelegt wurden.</i>	<b>5</b>	
	<b>F: Unternehmensbewertung und Rechnungslegung (UR)</b>		
Fak317496	Investition mit Unternehmensbewertung (UR I)	5	<b>K</b>
Fak317497	Internationale Rechnungslegung (UR II)	5	<b>K</b>
Fak317498	Merger und Acquisitions (UR III)	5	<b>K</b>
	<b>G: Unternehmensfinanzierung und Steuern (US)</b>		
Fak317496	Investition und Unternehmensbewertung (US I)	5	<b>K</b>
Fak317499	Grundlagen Unternehmensbesteuerung (US II)	5	<b>K</b>
Fak317500	Finanzwirtschaft (US III)	5	<b>K</b>
	<b>H: Marketing und Wettbewerb</b>		
Fak317501	Grundlagen des Marketing (MW I)	5	<b>K</b>
Fak317502	Grundlagen Internationales Management (MW II)	5	<b>K</b>
Fak329452	Marketingmanagement (MW III)	5	<b>K   E  </b> Portfolioprüfung: <b>H + P</b>

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung
	<b>I: Unternehmensführung</b>		
Fak317502	Grundlagen Internationales Management (UF I)	5	<b>K</b>
Fak317504	Governance und Compliance (UF II)	5	<b>K   mP</b>
Fak517505	Wirtschafts- und Unternehmensethik (UF III)	5	<b>K   mP</b>
Fak321519	Einführung in das Unternehmertum (UF IV)	5	<b>K</b>
	<b>Wahlpflichtmodulbereich VWL</b> <i>Es ist ein Modul zu absolvieren. Es können nur Module absolviert werden, die noch nicht im Bachelor Recht und Wirtschaft (LL.B.) abgelegt wurden.</i>	<b>5</b>	
	<b>J: Internationale Wirtschaft (IW)</b>		
Fak317506	Europäische Integration und Internationale Organisationen (IW I)	5	<b>K</b>
Fak317507	Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft (IW II)	5	<b>K</b>
Fak317508	Ökonomik der Entwicklung (IW III)	5	<b>K</b>
	<b>K: Öffentliches Management (ÖM)</b>		
Fak317509	Einführung in die Finanzwissenschaft (ÖM I)	5	<b>K   mP</b>
Fak317510	Grundzüge der Sozialpolitik (ÖM II)	5	<b>K   mP</b>
Fak317511	Grundzüge der Steuerlehre (ÖM III)	5	<b>K   mP</b>
	<b>L: Institutionen und Governance (IG)</b>		
Fak317514	Institutionenökonomik (IG I)	5	<b>K</b>
Fak317515	Ökonomische Analyse des Rechts (IG II)	5	<b>K</b>
Fak317516	Wettbewerbspolitik (IG III)	5	<b>K</b>
	<b>M: Volkswirtschaftliche Theorie (VT)</b>		
Fak317517	Mikroökonomik I (VT I)	5	<b>K</b>
Fak317518	Makroökonomik I (VT II)	5	<b>K</b>
Fak317523	Mikroökonomik II (VT III)	5	<b>K</b>
	<b>Wahlpflichtmodulbereich Rechtswissenschaft</b> <i>Es ist ein Modul zu absolvieren.</i>	<b>30</b>	Die Klausurdauer beträgt 5h.

<b>CO-Kennung</b>	<b>Modulbereich Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
Fak329418	Internationales Recht (IR)	30	<b>K</b>
Fak329419	Geistiges Eigentum und Wettbewerb (GEW)	30	<b>K</b>
Fak329420	Unternehmen, Kapital & Strukturierung (UKS)	30	<b>K</b>
Fak329421	Unternehmen und Steuern (US)	30	<b>K</b>
Fak329422	Unternehmen und Arbeit (UA)	30	<b>K</b>
Fak329423	Interdisziplinäres Strafrecht (IS)	30	<b>K</b>
Fak329424	Recht der Digitalisierung (RD)	30	<b>K</b>
Fak329432	Öffentliches Wirtschaftsrecht und Lebensmittelrecht (ÖWRL)	30	<b>K</b>
Fak329434	Öffentliches Wirtschaftsrecht und Regulierung (ÖWRR)	30	<b>K</b>
Fak329435	Öffentliches Wirtschaftsrecht und Sozialrecht (ÖWRS)	30	<b>K</b>
Fak329436	Öffentliches Wirtschaftsrecht und Umwelt (ÖWRU)	30	<b>K</b>
Fak329438	Öffentliches Wirtschaftsrecht und neue Technologien (ÖWRT)	30	<b>K</b>
Fak329439	Geschichte der Menschenrechte (MRG)	30	<b>K</b>
Fak329440	Theorie der Menschenrechte (MRT)	30	<b>K</b>
Fak329441	Menschenrechte und Internationalisierung (MRI)	30	<b>K</b>
	<b>SUMME</b>	<b>120</b>	